

# AUSFERTIGUNG

## **Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung)**

vom 16.05.2019

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung).

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung) in der Fassung der Satzung vom 01.03.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB Nr. 09/2013 vom 06.05.2013) wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Gebührensätze**

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (Gebührensätze) erhalten folgende Fassung:

Für den Unterricht an der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB gelten die nachfolgenden Gebührensätze:

##### (1) Grundgebühren

	Jahresgebühr €	monatliche Rate €
1. Allgemeine Grundgebühr (z. B. Musikalische Früherziehung / Grundausbildung)	252,--	21,--
2. Ermäßigte Grundgebühr (z. B. Orchester, Chor)	126,--	10,50

(2) Zusatzgebühren für Unterricht in den Abteilungen „Instrumental-/Vokalunterricht“ und „Förderklasse“

1. Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Min.) je Schüler		150,--	12,50
2. Gruppenunterricht mit 4 Schülern (60 Min.) je Schüler		282,--	23,50
3. Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Min.) je Schüler		240,--	20,--
4. Gruppenunterricht mit 3 Schülern (60 Min.) je Schüler		402,--	33,50
5. Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Min.) je Schüler		240,--	20,--
6. Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.) je Schüler		426,--	35,50
7. Einzelunterricht (30 Min.)		570,--	47,50
8. Einzelunterricht, regulär (45 Min.)		1038,--	86,50
9. Einzelunterricht, gefördert (45 Min.)		858,--	71,50
9. Förderklasse		858,--	71,50

§ 5 Abs. 3 der Satzung (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

(3) Für Schüler, die keinen Instrumental- und Vokalunterricht belegt haben (die keine Zusatzgebühren bezahlen) gilt:

- Bei der Teilnahme in mehreren Ensembles im gleichen Fach und Theoriekurse o.ä. muss die „Allgemeine Grundgebühr“ (§5, Abs. 1 Satz 1) nur einmal entrichtet werden.
- Bei der Teilnahme in Orchestern und Ensembles im gleichen Fach muss die „Allgemeine Grundgebühr“ (§5, Abs. 1 Satz 1) nur einmal entrichtet werden.
- Bei der Teilnahme in mehreren Orchestern im gleichen Fach, Chören o.ä. muss die „Ermäßigte Grundgebühr“ (§5, Abs. 1 Satz 2) nur einmal entrichtet werden.

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 rücken nach hinten auf 4 bis 7.

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Weilheim i.OB, 03.06.2019

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister